

## Anlage 2

### Hinweise zur nachträglichen Veröffentlichung (= sog. ex-post-Veröffentlichung) von vergebenen Aufträgen im Internet

Wird von den erhöhten Wertgrenzen, wie sie die Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung vom 3. März 2009, Az.: B II 2-6004-143-12 ermöglicht, Gebrauch gemacht, hat unverzüglich nach der Zuschlagserteilung eine Information über den vergebenen Auftrag zu erfolgen. Diese Information ist von den einzelnen Vergabestellen (= **Fachämter**) vorzunehmen und ist auf der zentralen Internetplattform [www.auftraege.bayern.de](http://www.auftraege.bayern.de) zu veröffentlichen.

Die Veröffentlichung ist für die Vergabestelle kostenlos; sie muss sich lediglich bei der erstmaligen Nutzung kostenlos registrieren lassen.

Um Ihnen die Registrierung und das dann folgende Verfahren ein wenig zu erleichtern, möchten wir Ihnen folgende Hinweise geben:

- Gehen Sie bitte auf die Seite [www.auftraege.bayern.de](http://www.auftraege.bayern.de).
- Im **Menübereich** rechts unterhalb des Bayernwappens gehen Sie bitte auf „**Registrieren a. Vergabestelle**“. Der anschließend geforderte **Zugangscod**e lautet **evergabe!**. Anschließend können Sie sich dann mit Ihren Daten registrieren.

**Wichtig:** Erst sobald Sie registriert sind, können Sie Informationen über bereits vergebene Aufträge veröffentlichen. Dafür gehen Sie dann wie folgt vor:

- Klicken Sie auf das **blaue Quadrat** („Informationen über vergebene Aufträge – hier direkt erfassen“) unterhalb des Menübereiches.
- Geben Sie anschließend die von Ihnen gewählten Daten (**Name** und **Kennwort**) ein.
- Sie gelangen dann in den sog. „**Bekanntmachungsmanager – Aufträge vergeben**“<sup>1</sup>.
- Unterhalb der fünf Kästchen mit Symbolen befindet sich ein kleines **Ordnersymbol** „**alle Bereiche aufklappen**“. Klicken Sie dieses an.
- Anschließend wird eine **Maske** geöffnet, die Sie **vollständig** ausfüllen müssen.
- Sobald Sie alle Daten eingegeben haben, gehen Sie bitte auf der Seite nach oben zurück und klicken die zweite Schaltfläche von links „**Auftrag erteilen und publizieren an**“. Ihre Bekanntmachung über den vergebenen Auftrag wird dann veröffentlicht.

<sup>1</sup> Leider ist diese Seite nicht besonders benutzerfreundlich gestaltet. Wir haben diesbezüglich bereits mit der Firma ..., die diese Seite betreut und dem bayerischen Staatsministerium des Innern Kontakt aufgenommen und um Überarbeitung / Verbesserung gebeten.